

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Feusdorf

Sitzungstermin: 14.10.2020
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 22:47 Uhr
Ort, Raum: Feusdorf, im Bürgerhaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Franz-Josef Hilgers	Ortsbürgermeister
--------------------------	-------------------

Mitglieder

Herr Wolfgang Cawello	Beigeordneter	
Herr Arno Finken	Erster Beigeordneter	
Herr Tobias Matthias Konertz		
Herr Rudolf Linden		
Herr Andreas May		
Herr Marius Michels		
Herr Steffen Möller		
Herr Markus Regnery		kommt um 19.01 Uhr
Herr Gerhard Schneider		
Herr Markus Thielen		

Verwaltung

Frau Lena Schneider	Protokollführung
---------------------	------------------

Gäste

Herr Norbert Bischof	Revierförster	zu TOP 3 und 4 geht um 21.20 Uhr nach TOP 4
Herr Michael Schimper	Forstamtsleitung Gerolstein	zu TOP 3 geht um 19.50 Uhr während TOP 3

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Thomas Fantke	entschuldigt
Herr Hermann Pelz	entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Feusdorf waren durch Einladung von Montag, dem 5. Oktober 2020 auf Mittwoch, den 14. Oktober 2020 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Forstwirtschaftsplan 2021
4. Vorstellung des BAT Konzepts
5. 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2021 – Beratung und Beschlussfassung
6. Ehrenordnung der OG Feusdorf
7. Annahme von Zuwendungen
8. 1. Änderung des Bebauungsplanes "Auf dem Rüdde" - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB
9. Informationen des Ortsbürgermeisters
10. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

11. Niederschrift der letzten Sitzung
12. Informationen des Ortsbürgermeisters
13. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden folgende Ergänzungen und Änderungen eingebracht:

Der Tagesordnungspunkt 4 „*Vorstellung des BAT Konzeptes*“ wird ergänzt. Der Rat beschließt die Ergänzung einstimmig bei einer Enthaltung.

Weiterhin wird der Punkt „*Informationen des Ortsbürgermeisters*“ vor den Punkt „*Anfragen/Verschiedenes*“ verschoben.

Weitere Änderungswünsche werden nicht vorgebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Feusdorf vom 11. August 2020 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Seitens einer Einwohnerin werden mehrere Fragen bezüglich der neuen LED-Straßenbeleuchtung gestellt, die Ortsbürgermeister Hilgers weitestgehend beantworten kann.

Bezüglich einer Frage bittet Herr Hilgers die Verwaltung sich bei der Westnetz GmbH darüber zu informieren, ob die Möglichkeit besteht, die Leuchten abzdunkeln.

TOP 3: Forstwirtschaftsplan 2021 Vorlage: 1-3109/20/11-160

Sachverhalt:

Forstamtsleiter Michael Schimper und Revierförster Norbert Bischof erläutern den Forstwirtschaftsplan 2021 ausführlich.

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Gemeinde Feusdorf für das Jahr 2021 ist der Niederschrift als beigelegt.

Beschluss 1:

Der Ortsgemeinderat Feusdorf stimmt dem vorliegenden Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2021 in der vorgestellten Form zu.

Beschluss 2:

Der Ortsgemeinderat Feusdorf beschließt, die Brennholzpreise aus dem Jahr 2020 für das Jahr 2021 zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10 Enthaltung: 1

TOP 4: Vorstellung des BAT Konzepts

Sachverhalt:

Bei dem „BAT-Konzept“ geht es darum, dass die Zielkonflikte zwischen Naturschutz und Arbeitssicherheit minimiert werden sollen. Es soll gewährleistet werden, dass die forstliche Bewirtschaftung mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen im Einklang steht.

Die Anpassungen im BNatSchG 2010 an das EU Recht haben auch Auswirkungen auf die Waldbewirtschaftung. Insbesondere die strengeren Artenschutzanforderungen sind zu berücksichtigen, zugleich gilt ein Verschlimmerungsverbot für die vorhandenen Lebensraumstrukturen. D.h., der Erhaltungszustand einer lokalen Population darf sich durch Bewirtschaftung nicht verschlechtern.

Die Beachtung der Naturschutzgrundsätze hat sich die Gemeinde im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärung für das PEFC-Zertifikat selbst auferlegt. So verbleiben bestimmte Bäume mit ausgeprägtem Biotopcharakter, egal ob lebend oder bereits abgestorben, im Bestand, während drumherum Bäume genutzt, sprich geerntet werden. Durch die Einhaltung der Arbeitssicherheitsbedingungen in der Holzernte entsteht allerdings ein gewisses Konfliktpotential. Sicherheitsabstand von einer Baumlänge zu einem Biotopbaum ist zwingend vorgeschrieben. Hier darf nur seilunterstützt gefällt werden.

Landesforsten RP hat bereits 2011 für seine landeseigenen Flächen ein Konzept eingeführt, welches von Naturschutz- und Forstbehörde gemeinsam erstellt wurde. Es kann als Blauphase für den Gemeindewald dienen. Die wesentlichen Merkmale sind:

- a) Waldrefugien, Bereiche von 1-3 ha Größe,
- b) Biotopbaumgruppen, Gruppierungen von ca. 15 Bäumen,
- c) Biotopbäume, einzelne Bäume,

die der Natur überlassen bleiben.

In der Sitzung wurde das Konzept durch den Revierförster Norbert Bischof vorgestellt und diskutiert.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Einführung eines BAT Konzeptes für den Gemeindewald Feusdorf.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Ja: 5 Nein: 6

TOP 5:	1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2021 – Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 1-3093/20/11-158
---------------	--

Sachverhalt:

Die Erhöhung der Hundesteuersätze erfolgt aufgrund der defizitären Haushaltslage der Ortsgemeinde Feusdorf, damit sämtliche Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Dem Rat wurde der Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer, die als Anlage der Sitzungsvorlage beigelegt ist, vorgestellt und erläutert.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Finanzielle Auswirkungen:

Zurzeit sind in der Ortsgemeinde Feusdorf 72 Hunde angemeldet. Die Erhöhung der Hundesteuersätze führt zu Mehreinnahmen von derzeit jährlich 1.080 Euro.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11

TOP 6: Ehrenordnung der OG Feusdorf
Vorlage: 1-3124/20/11-161

Sachverhalt:

In der Ehrenordnung der Ortsgemeinde Feusdorf vom 1. März 2014 wird folgende Änderung unter § 3 *Sonstige Ehrenbezeichnungen Abs. 2* vorgenommen:

Unter § 3 Abs. 2 heißt es: „Als Ehe- und Altersjubiläen gelten:“. Neu soll es heißen: **„Als Ehe-, Vereins- und Altersjubiläen, und sonstige Anlässe gelten:“**.

Weiterhin soll ein neuer Unterpunkt

d)	- Hochzeiten von Gemeinderatsmitgliedern	100,00 €
	- Geburten von Kindern von Gemeinderatsmitgliedern	100,00 €

unter § 3 Absatz 2 aufgenommen werden.

Die Fassung der Ehrenordnung der Ortsgemeinde Feusdorf vom 1. März 2014 sowie der neue Entwurf der Ehrenordnung sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen der Ehrenordnung zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11

TOP 7: Annahme von Zuwendungen
Vorlage: 1-3023/20/11-157

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinde-bzw. Stadtrat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck	Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber
Geldspende 18.08.2020	Marco Assenmacher, Jünkerath	1.000,00 €	500,00 € für Jugend und 500,00 € für Senioren	
Geldspende 23.09.2020	Energieversorgung Mittelrhein AG, Koblenz	500,00 €	Saatgut Wildblumenstreifen an Gemeindestraßen	

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11

TOP 8: 1. Änderung des Bebauungsplanes "Auf dem Rüdell" - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB
Vorlage: 2-2530/20/11-159

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Feusdorf hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 beschlossen, den Bebauungsplan „Auf dem Rüdell“ zu ändern. Dieser Beschluss wurde am 21.08.2020 öffentlich bekanntgemacht.

Das Plangebiet ist aus dem nachfolgenden Ausschnitt aus der Flurkarte ersichtlich:



Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden die bauordnungsrechtlichen Regelungen der Planfassung vom 18.09.2006 im Geltungsbereich der aktuellen Änderung förmlich aufgehoben und neu gefasst.

Die ursprünglich fixierten planungsrechtlichen Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch sowie die nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise behalten – um aktualisierte Belange ergänzt – bis auf wenige Ausnahmen (Traufhöhe und Ausrichtung des Gebäudes) weiterhin ihre Gültigkeit.

Der Bebauungsplan wurde am 11.08.2020 als Entwurfsfassung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, sodass von einer Umweltprüfung abgesehen werden kann.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Offenlage der Planunterlagen in der Zeit vom 31.08.2020 bis 30.09.2020 im Rathaus Gerolstein. Diese Offenlage wurde am 21.08.2020 öffentlich bekanntgemacht.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.08.2020 über das Aufstellungsverfahren informiert und um Abgabe von eventuellen Stellungnahmen innerhalb der Auslegungsfrist bis zum 30.09.2020 gebeten. Von diesen Stellen sind jedoch keine Stellungnahmen abgegeben bzw. keine Bedenken geäußert worden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat wurde darüber informiert, dass während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen vorgebracht wurden, die zu einer Änderung der Planung führen.

Der Ortsgemeinderat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Entwurf des Bebauungsplanes „Auf dem Rüdell“, bestehend aus Planzeichnung und Text, als Satzung und billigt die Begründung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan durch Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10 Enthaltung: 1

TOP 9: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

1. Plaktwand-Anschlagtafel wird das Dach durch den Seniorenarbeitskreis saniert. Arno Finken stellt die Sanierung vor.
2. Die Holzkonstruktion Musikpavillon zeigt im unteren Bodenbereich durch Staunässe Fäulnisschäden auf. Die Kosten für eine Sanierung sollen im Hausansatz für den Haushalt 2021/2022 eingesetzt werden.
3. KITA – Jünkerath:
 - a. Beschaffung von neuen Spielgeräten. Es werden verschiedene Organisationen und Vereine angeschrieben oder besucht um einen Teil über Zuwendungen zu erhalten. Gesamtaufwand für die neuen Spielgeräte ca. 27 TSD Euro.
 - b. Die Zweckgemeinschaft überlegt und überdenkt die bisherige Vorfinanzierung durch die OG Jünkerath in Investitionszuschüsse der Gemeinden der Zweckgemeinschaft zu ändern.
4. Erneuerbare Energien:
 - a. Windkraft, keine neuen Erkenntnisse.
 - b. PV-Anlagen: Ein weiterer Interessent zeigt Interesse an möglichen Flächen in der OG.

5. Neubaugebiet – Sachstand_
 - a. Verkäufe 3 Grundstücke;
 - b. Vorreservierungen 3 Grundstücke;
 - c. Noch freie Grundstücke 3 Stück;

Der Austausch eines neuen Werbeschildes soll auf die noch freien Grundstücke aufmerksam machen.

6. Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung des FNP, W. Cawello berichtet über die OB-Dienstbesprechung.
7. Ortseingangstafel werden runderneuert. Tobias Konertz stellt die Möglichkeit der Sanierung vor.
8. Das aus dem Jahre 1660 stammende Wegekreuz aus Sandstein ist in die Jahre gekommen. Eine Sanierung kostet ca. 4.500,00 €. Da das Wegekreuz als Kulturdenkmal ausgezeichnet wurde, können und werden Zuschüsse beim Bund, beim Land und bei einem Eifeler Verein gestellt. Ein privater Spender hat bereits eine Spende von 500,00 € zugesagt. Weitere private Spenden werden gerne angenommen.
9. Am 29.11. finden die Landratswahlen statt.
 - a. Ablauf und Organisation wurde vorgestellt.
 - b. Landratskandidatin Julia Giesecking wird Feusdorf am 7. Nov 20 um 10 Uhr besuchen und sich den Bürgerinnen und Bürgern, dem Gemeinderat und den Vereinen vorstellen und diskutieren.
10. Die Netzdetaillplanung wurde vorgestellt für das Breitbandprojekt des Kreises.
11. Funkmast Aufbau: Sachstand zum Ablauf gegeben durch Tobias Konertz.
12. Spende EVM für Wildblumenwiese, dank des Einsatzes von Bm. Böffgen erhält die Gemeinde einen Zuschuss für eine Wildblumenwiese. Hierzu erläutert Wolfgang Cawello Details zur Spendenübergabe.
13. Der bereits für viele gewohnte Nikolausbesuch am Vorabend des Nikolaustages wird abgesagt; Grund: die Corona-Pandemie.
14. Der Seniorentag der Ortsgemeinde am 1. Advent wird nicht stattfinden; Grund: die Corona-Pandemie.
15. Martinszug: Diskussion zur Durchführung des Martinszuges in abgeänderter Version. Diskussion und Vorschlag, den Martinszug mit Martinsfeuer nicht durchzuführen. Es wird über eine Alternative diskutiert.

TOP 10: Anfragen / Verschiedenes

Sachverhalt:

Es wurden keine Anfragen in öffentlicher Sitzung gestellt.

Für die Richtigkeit:

.....gez. Franz-Josef Hilgers
Franz-Josef Hilgers
(Vorsitzender)

.....gez. Lena Schneider
Lena Schneider
(Protokollführerin)

Wirtschaftsplan 2021

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb(e)	108 GDE Feusdorf

Ausdruck vom: 16.09.2020 11:32:52
Planversion: A-Plan 16.07.2020

	Menge fm	Geschäftssegment		
		Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €
Holz				
Produktion	488	0	17.590	
Verkauf	480	17.906	0	
Ergebnis Holz		17.906	17.590	316
Sonstiger Forstbetrieb				
Sachgüter				
Waldbegründung		600	2.100	-1.500
Waldpflege			1.050	-1.050
Waldschutz gegen Wild			500	-500
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			300	-300
Naturschutz und Landschaftspflege				
Erholung und Walderleben				
Umweltbildung				
Jagd				
Wege			700	-700
Leistungen für Dritte				
Übrige behördliche Aufgaben				
Übrige Interne Leistungen				
Übriger Forstbetrieb			1.000	-1.000
Waldkalkung				
Sonstige Investitionen				
Projekte				
wechselweiser Einsatz				
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		600	5.650	-5.050
Ergebnis Forstbetrieb variabel		18.506	23.240	-4.734
Beträge der Kommune				
Beträge der Kommune		3.000	7.105	-4.105
Abschreibungen				
Ergebnis Beträge der Kommune		3.000	7.105	-4.105
Betriebsergebnis nach LWaldG		21.506	30.345	-8.839

Differenz Lohnvolumen zu verplanten Löhnen inkl. Abordnung	-15 €
---	--------------

Bei den Erträgen aus Holzverkauf ist der voraussichtliche Skontoabzug über eine Erlösschmälerung von 1,4 % berücksichtigt.

Wirtschaftsplan 2021 (Ergebnishaushalt)

Stand der Datenbankfrage: 16.09.2020 11:44:36

Betriebssicht (ohne Kennzahlen)

Ausdruck vom: 16.09.2020 11:53:51

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	108 GDE Feusdorf
Besteuerungsart	pauschalbesteuert

(Stichtag: 01.10.2010, aktualisiert: 01.10.2010)

408 fm
89,2 ha
4,6 fm / ha

Beträge mit MwSt.

* Kennzahlen €/fm sind bei der Holzproduktion auf die Produktionsmenge, ansonsten immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Menge fm	Plan 2021			Kennzahlen €/fm*	Ergebnisse Vorjahre			
		Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €		2020 Plan €	2019 Ist €	2018 Ist €	2017 Ist €
Holz									
Produktion	488		17.590	-17.590	-36,0	-11.940	-30.466	-43.603	-18.933
Verkauf	480	17.906		17.906	37,3	15.037	38.125	101.585	39.472
Ergebnis Holz		17.906	17.590	316	3,5	3.097	7.659	57.983	20.539
Jahreseinschlag/ ha (HoBo)	5,5								
Sonstiger Forstbetrieb									
Sachgüter									
Waldbegründung			2.100	-2.100	-4,4	-2.800	-532	-2.244	-2.167
Waldpflege			1.050	-1.050	-2,2	-1.000		-3.304	-1.465
Waldschutz gegen Wild			500	-500	-1,0	-1.300			
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			300	-300	-0,6	-3,4	-170	-4.024	
Naturschutz und Landschaftspflege									
Erholung und Walderleben									
Umweltbildung									
Jagd (nur bei Bejagung in Eigentregie)			700	-700	-1,5	-3.700	-95		-1.081
Wegeunterhalt									3.387
Leistungen für Dritte									
Fördermittel (Forstbetrieb)		600		600	1,3		1.545	8.720	
Übriges			1.000	-1.000	-2,1	-11,2	-713	-1.223	-950
Waldkalkulation									
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		600	5.650	-5.050	-10,5	-8.800	36	-2.075	-2.276
Ergebnis Forstbetrieb variabel		18.506	23.240	-4.734	-9,9	-5.704	7.695	55.908	18.263
Beträge der Kommune									
Beträge der Kommune		3.000	7.105	-4.105	-8,6	-6.250	-6.481	-5.933	-5.696
Abschreibungen									
Ergebnis Beträge der Kommune		3.000	7.105	-4.105	-8,6	-6.250	-6.481	-5.933	-5.696
Betriebsergebnis nach LWaldG		21.506	30.345	-8.839	-18,4	-11.954	1.214	49.975	12.567

	Einzahlung €	Auszahlung €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	Ergebnisse Vorjahre			
					2020 Plan €	2019 Ist €	2018 Ist €	2017 Ist €
Finanzmittel (nachrichtlich)								
Investitionen								
Waldkalkulation								
Neu- und Ausbau von Wegen							-11.530	
Sonstige Investitionen								
Ergebnis Investitionen							-11.530	
Bestandesveränderungen Rohholz								
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)								
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)								

Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen:
Vorjahresholzer werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten)
produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)

Wirtschaftsplan 2021

Nachhaltssicht Holz

Stand der Datenbankabfrage: 16.09.2020 11:44:36

Ausdruck vom: 16.09.2020 11:53:51

Forstamt
Betrieb

16 FA Gerolstein
108 GDE Feusdorf

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2010, aktualisiert: 01.10.2010)

Hiebsatz pro Jahr	408 fm
Holzboden (HoBo)	89,2 ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	4,6 fm / ha

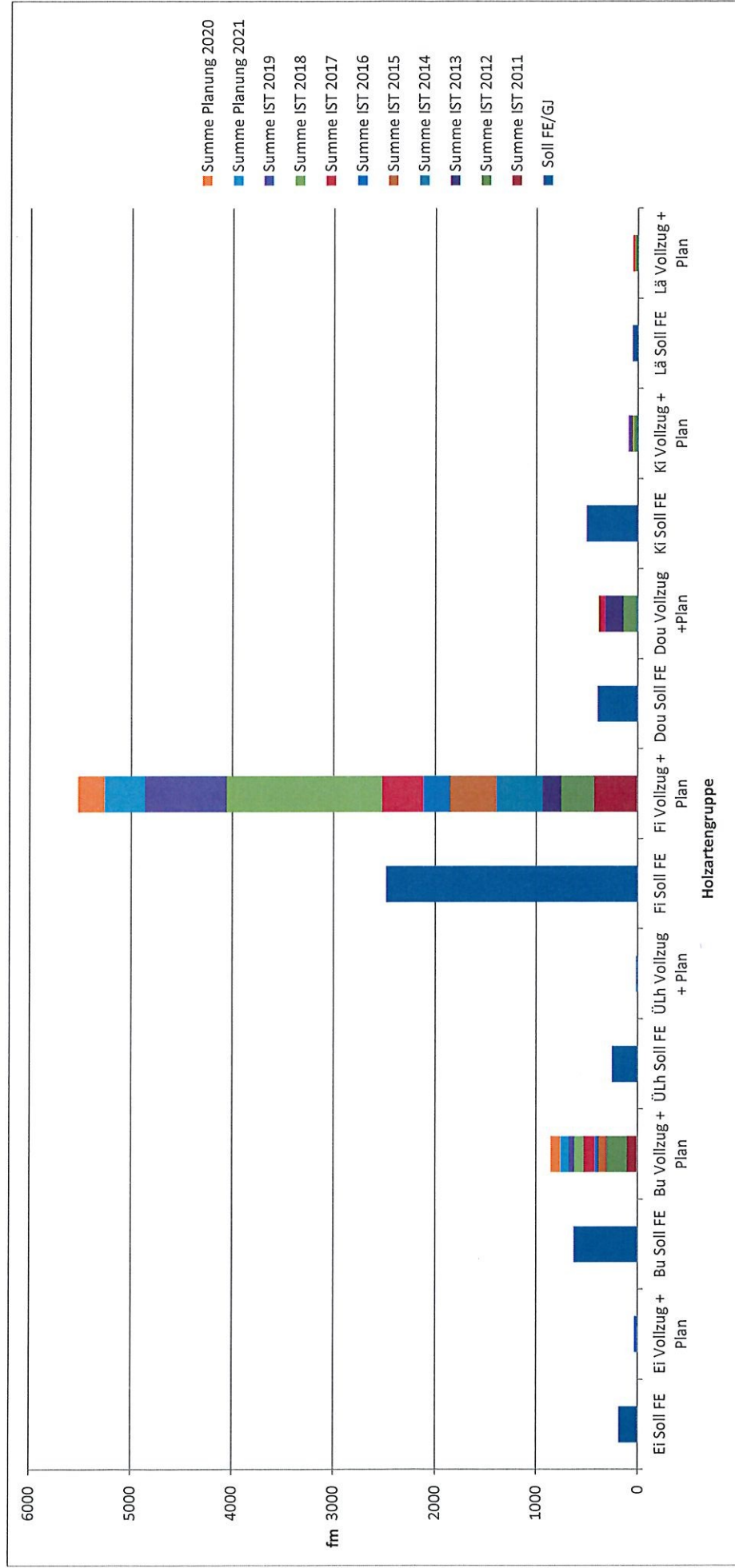
Vergleich geplanter Nutzungssatz der Forsteinrichtung (FE) mit den tatsächlichen bzw. in Wirtschaftsplänen geplanten Nutzungen seit FE-Stichtag

Angaben der Nutzung in Festmeter (fm)

A. Jahresbezogener Vergleich (Tabelle)

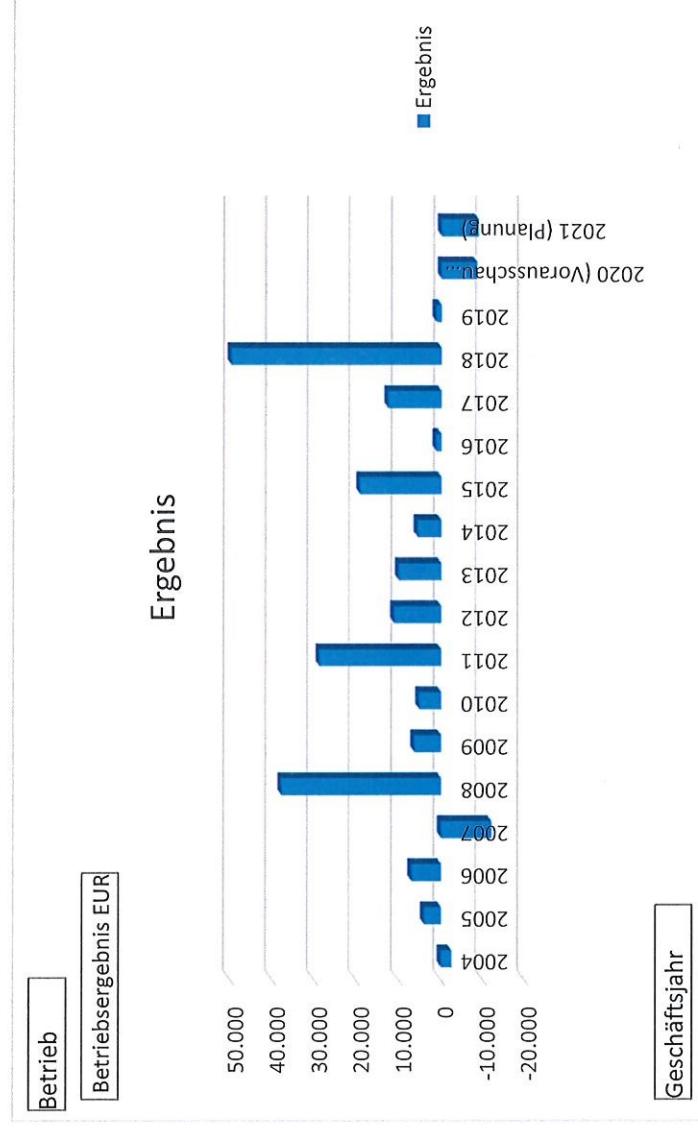
Geschäftsjahr	Ei	Bu	ULh	Fi	Dou	Ki	Lä	Nachbuchung Holz	Gesamtergebnis
Soll FE/GJ	17		57	23	226	36	46	5	410
IST 2019		0	54	0	808	0	33	0	895
IST 2018		0	91	0	1.529	8	0	0	1.628
IST 2017		0	105	0	407	53	0	19	584
IST 2016		32	36	5	263	0	0	0	336
IST 2015		0	78	0	460	0	15	0	553
IST 2014		0	0	0	461	0	0	0	461
IST 2013		0	7	8	180	185	0	0	380
IST 2012		0	201	0	325	139	44	27	736
IST 2011		0	101	0	426	0	0	0	527
Summe IST		32	673	13	4.861	385	92	47	6.100
Durchschnitt IST/GJ		4	75	1	540	43	10	5	678
Planung 2020		0	90	0	260	0	0	0	350
Planung 2021		0	88	0	400	0	0	0	488

B. Summarischer Vergleich (Diagramm)



Zeitreihe Betriebsergebnisse 2004 - 2021 (2020 Stand Vorausschau Stichtag 19.06.2020 / 2021 Planung)

Betrieb	Feusdorf
Betriebsergebnis EUR	
Geschäftsjahr	Ergebnis
2004	-2.477
2005	3.997
2006	7.010
2007	-12.003
2008	37.844
2009	6.353
2010	5.216
2011	28.818
2012	11.083
2013	9.997
2014	5.614
2015	19.123
2016	1.200
2017	12.567
2018	49.975
2019	1.214
2020 (Vorausschau 1.6.)	-8.377
2021 (Planung)	-8.739
Gesamtergebnis	168.415



**Rheinland-Pfalz**

Planberatung 2021

Ortsgemeinde Feusdorf

14.10.2020

**Landesforsten**
Rheinland-Pfalz
Wald. Werte. Wahren.

Klima-Wandel
Wald-Ökosystem in Gefahr

**Rheinland-Pfalz**

Perspektiv-Wechsel in der Zeit der „Großen Transformation“

Stopp des Klima-Wandels -> Ende des Carbon-Zeitalters

Neubewertung der **Öko-Systemleistung des Waldes** als Lebensgrundlage der Gesellschaft

-> Ziel: Erhaltung der Wald-Ökosysteme

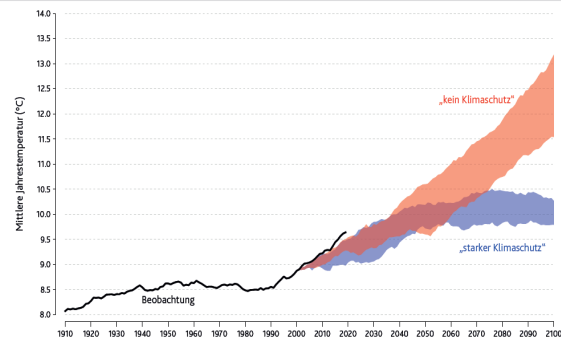
**Landesforsten**
Rheinland-Pfalz
Wald. Werte. Wahren.

Klima-Wandel Wald-Ökosystem in Gefahr



Rheinland-Pfalz

TEMPERATUR



Projektion der zukünftigen Entwicklung der mittleren Jahrestemperatur in Rheinland-Pfalz bis zum Ende des 21. Jahrhunderts. Daten: Rheinland-Pfalz-Ensemble, Deutscher Wetterdienst

Greta Thunberg
hat Recht!

Klima-Wandel
muß gestoppt
werden!



Klima-Wandel Wald-Ökosystem in Gefahr

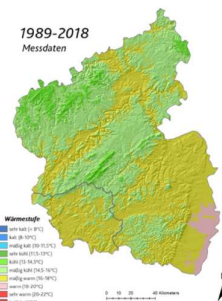


Rheinland-Pfalz

Wärmestufenverschiebung in Rheinland-Pfalz

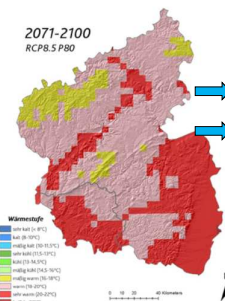
Wärmestufen im Saarland und in Rheinland-Pfalz

abgeleitet aus der Durchschnittstemperatur in der
Kontinentalen Vegetationszone Mitte bis September



Wärmestufen im Saarland und in Rheinland-Pfalz

abgeleitet aus der Durchschnittstemperatur in der
Kontinentalen Vegetationszone Mitte bis September



Wärmestufe
sehr kalt (< 8°C)
kalt (8-10°C)
mäßig kalt (10-11.5°C)
sehr kühl (11.5-13°C)
kühl (13-14.5°C)
mäßig kühl (14.5-16°C)
mäßig warm (16-18°C)
warm (18-20°C)
sehr warm (20-22°C)
heiß (> 22°C)

Greta Thunberg
hat Recht!

Klima-Wandel
muß gestoppt
werden!



Klima-Wandel Wald-Ökosystem in Gefahr

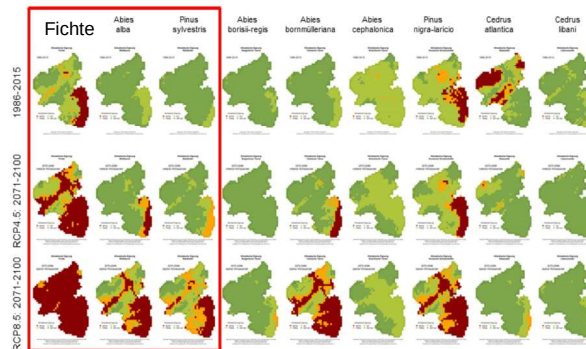


Rheinland-Pfalz

Klimatische Eignung Nadelbäume



Rheinland-Pfalz



Folie 15



Greta Thunberg
hat Recht!

Klima-Wandel
muß gestoppt
werden!



Landesforsten
Rheinland-Pfalz
Wald. Werte. Wahren.

Klima-Wandel Wald-Ökosystem in Gefahr



Rheinland-Pfalz

Westerwald Sommer 2020



Landesforsten
Rheinland-Pfalz
Wald. Werte. Wahren.

Klima-Wandel
Wald-Ökosystem in Gefahr



Rheinland-Pfalz

Alle Baumarten unserer Wald-Ökosysteme sind in Gefahr!

Klima-Wandelstopp und Wald-Umbau sind dringend erforderlich!

- Mischung! Mischung! Mischung!
- Begünstigung klimaresilienter Baumarten (Eiche, Tanne)
- Naturverjüngung zur Erhaltung der genetischen Vielfalt

Umbau der Reinbestände der Hochrisiko-Baumart Fichte in Laub-Mischwälder unter Vermeidung von Freilagen



Klima-Wandel
Wald-Ökosystem in Gefahr



Rheinland-Pfalz

Umbau der Reinbestände der Hochrisiko-Baumart Fichte in Laub-Mischwälder unter Vermeidung von Freilagen

Vorausverjüngung von Buche und Weißtanne unter Schirm als zwingende Vorsorge-Maßnahme

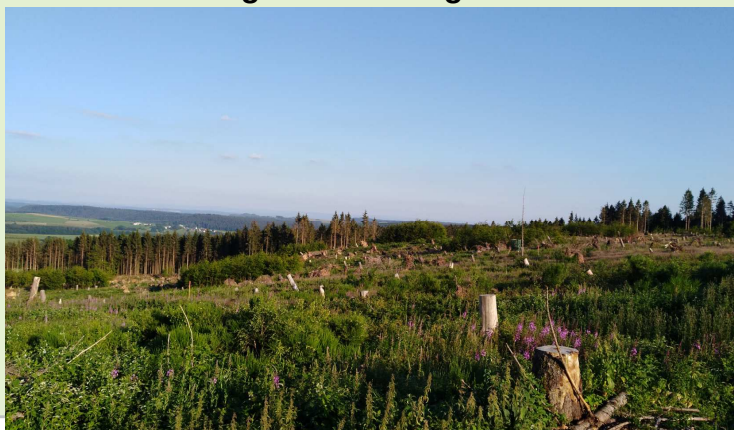


Klima-Wandel
Wald-Ökosystem in Gefahr



Rheinland-Pfalz

Vorausverjüngung von Buche und Weißtanne unter Schirm als zwingende Vorsorge-Maßnahme



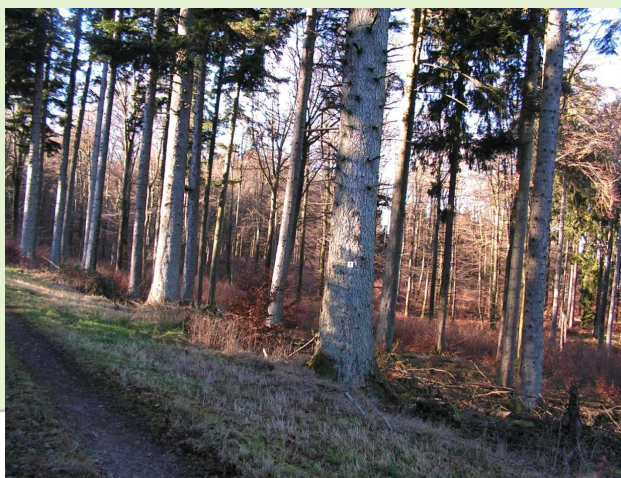
Landesforsten
Rheinland-Pfalz
Wald. Werte. Wahren.

Klima-Wandel
Wald-Ökosystem in Gefahr



Rheinland-Pfalz

Zusätzliches Risiko: Nicht angepaßte Schalenwildbestände



Landesforsten
Rheinland-Pfalz
Wald. Werte. Wahren.

Klima-Wandel
Wald-Ökosystem in Gefahr



Rheinland-Pfalz

**Zusätzliches Risiko:
Nicht angepaßte Schalenwildbestände**



Entmischung durch
selektiven Verbiß
von Reh-, Muffel-
und Rotwild!

Die Jagd muß dem
Wald-Ökosystem
dienen!



Klima-Wandel
Wald-Ökosystem in Gefahr



Rheinland-Pfalz

Wald-Umbau wird gefördert!

Maßnahmen	Finanzierungsart	Fördersatz
2.1.4 Wiederherstellung von Waldökosystemen		
Wiederaufforstung (Wiederbewaldung durch Pflanzung) und Vorانبau (Vorausverjüngung)	Festbetrag	bis zu 2,50 €/Baumart der Kategorie A (Anlage 1 des Schreibens) bis zu 5,00 €/Baumart der Kategorie B (Anlage 1 des Schreibens)



Klima-Wandel Wald-Ökosystem in Gefahr



Rheinland-Pfalz



**Natürliche
Sukzession als
Chance! -> Zeit-
Brücke**

Dimensionierung
Birke

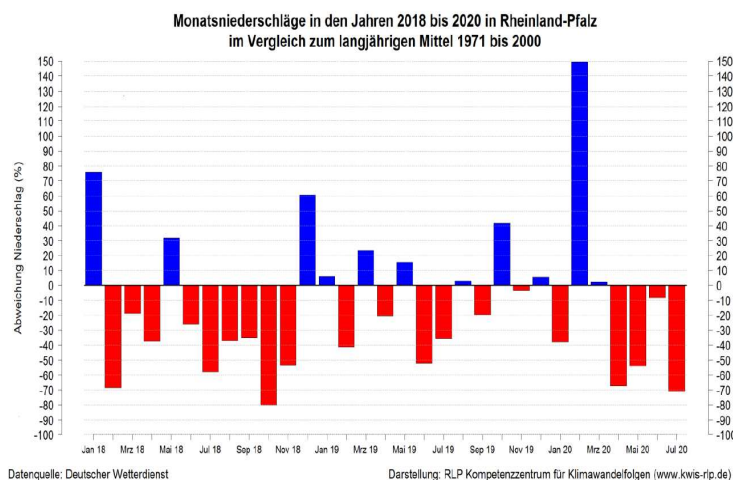
Vorwald zur
späteren
Anreicherung von
Buche, Tanne



Wo stehen wir aktuell ?



Rheinland-Pfalz



**3. Dürre-
Jahr in
Folge!**

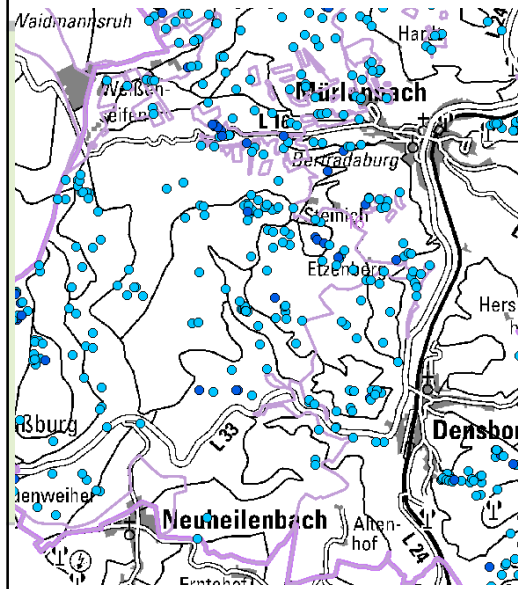
Prio 1:
Abwendung
aller Risiken
durch
Borkenkäfer-
Befall in Fichte



Wo stehen wir aktuell ?



Rheinland-Pfalz



3. Dürre-Jahr in Folge!

Käfer-Monitoring mit Drohnen- und Hubschrauber-Unterstützung

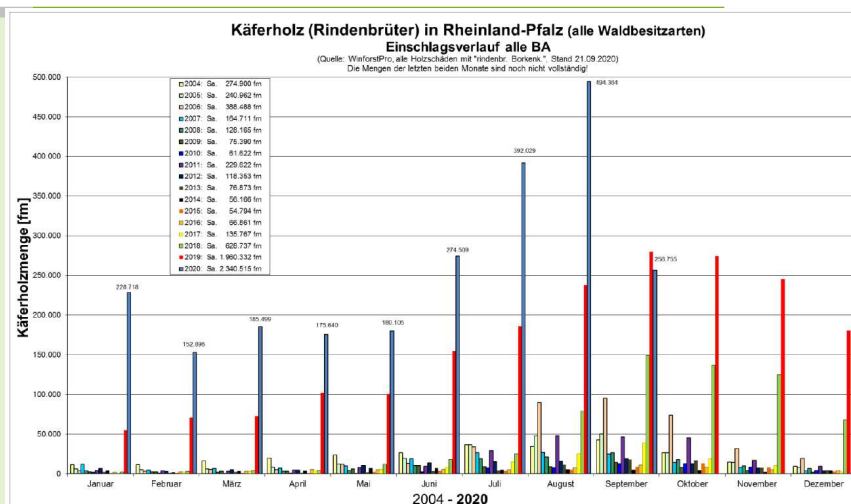


Wo stehen wir aktuell ?



Rheinland-Pfalz

3. Dürre-Jahr in Folge!



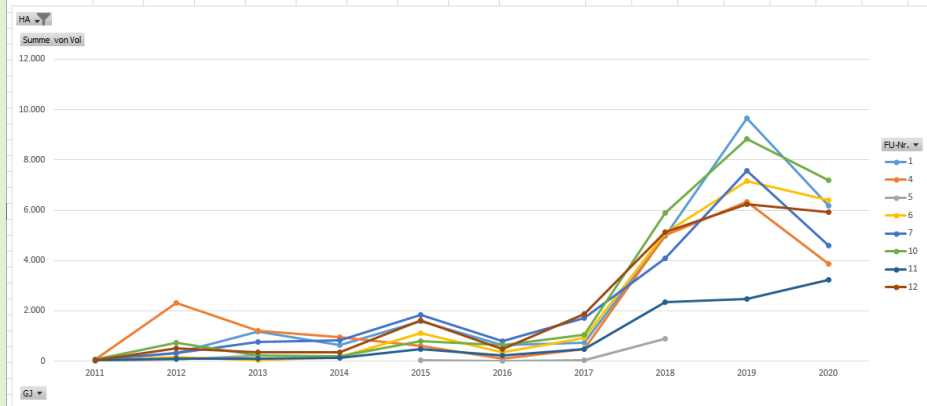
Wo stehen wir aktuell ?

3. Dürre-Jahr in Folge!



Rheinland-Pfalz

FA Gerolstein Fichten-Schadholzeinschlag 2020 Stand 01.10.2020



Landesforsten
Rheinland-Pfalz
Wald. Werte. Wahren.

Wo stehen wir aktuell ?

3. Dürre-Jahr in Folge!



Rheinland-Pfalz



„Sorgenkind
Buche“

Staatswald:
1 Jahr Moratorium
Einschlag in
geschlossenen
Altholzbeständen

Landesforsten
Rheinland-Pfalz
Wald. Werte. Wahren.

Ausblick 2021



Rheinland-Pfalz

Freilage vermeiden! -> **Einstieg in die Voraus-Verjüngung!**
 Landesforsten
Rheinland-Pfalz
Wald. Werte. Wahren.

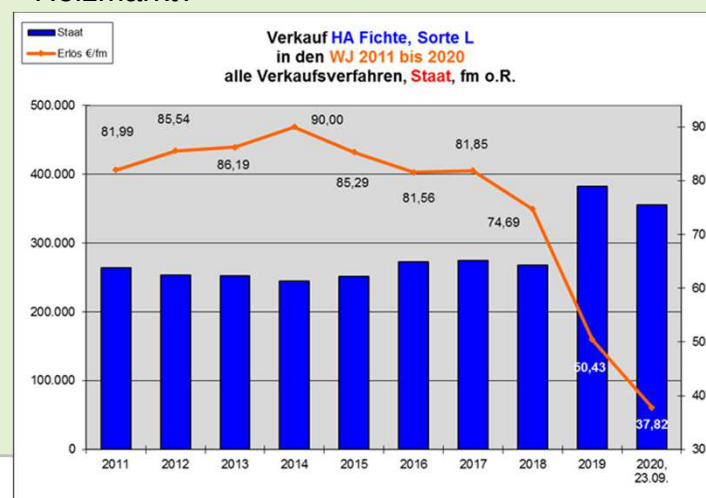
Ausblick 2021



Rheinland-Pfalz

Rahmen-Bedingungen

• Holzmarkt?


 Landesforsten
Rheinland-Pfalz
Wald. Werte. Wahren.

Ausblick 2021
Rahmen-Bedingungen



Rheinland-Pfalz

In der politischen Diskussion:

„Wald-Klima-Prämie“

Co2-Bindung des Waldes



Ausblick 2021
Rahmen-Bedingungen



Rheinland-Pfalz

- **Einschlag-Stopp Fichte**
- **Minimal-Planung 2021**
unter Berücksichtigung Investitionssicherung und
Ausnutzung der Fördermöglichkeiten



Ausblick 2021
Prinzip Hoffnung



Rheinland-Pfalz



 **Landesforsten**
Rheinland-Pfalz
Wald. Werte. Wahren.

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Ortsgemeinde Feusdorf vom 07.10.2014

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Steuersatz, Gefährliche Hunde

§ 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

1. 70,00 Euro für den ersten Hund
2. 180,00 Euro für den zweiten Hund
3. 250,00 Euro für jeden weiteren Hund.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Feusdorf,

.....

Franz-Josef Hilgers, Ortsbürgermeister

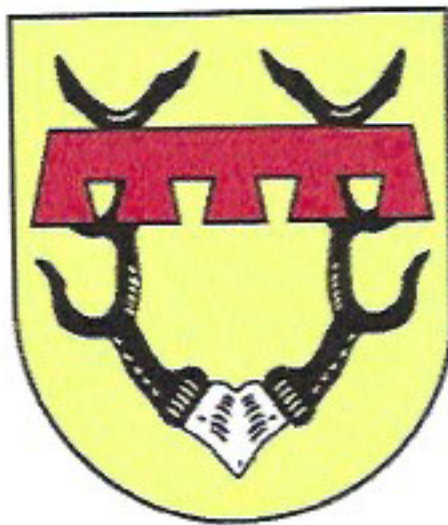
Hinweise:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ehrenordnung
der Ortsgemeinde Feusdorf
vom 01.03.2014



**Inhalt**

Inhalt.....	2
I. Arten, Sinn und Zweck der Ehrungen.....	3
§ 1 Ernennung zum/zur Ehrenbürger/in.....	3
§ 2 Wappenteller der Ortsgemeinde Feusdorf.....	3
§ 3 Sonstige Ehrenbezeichnungen.....	3
II. Verfahrensvorschriften	4
§ 4 Verleihung des Ehrenbürgerrechts	4
§ 5 Verleihung des Wappentellers	4
§ 6 Verleihung der sonstigen Ehrenbezeichnungen.....	5
§ 7 Verleihung der Ehrennadel des Landes Rheinland Pfalz	5
§ 8 Verlust bzw. Entziehung der Ehrung	5
§ 9 Inkrafttreten.....	5



I. Arten, Sinn und Zweck der Ehrungen

§ 1 Ernennung zum/zur Ehrenbürger/in

- (1) Die Ortsgemeinde Feusdorf kann Persönlichkeiten, die sich um die Ortsgemeinde Feusdorf in besonderem Maße verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Ortsgemeinde zu vergeben hat.
- (2) Die Bestimmungen des § 23 GemO bleiben unberührt.

§ 2 Wappenteller der Ortsgemeinde Feusdorf

- (1) Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, sportlichem oder sozialem Gebiet um die Ortsgemeinde verdient gemacht haben, kann der Wappenteller der Ortsgemeinde Feusdorf verliehen werden.
- (2) Die Ortsgemeinde kann Bürgerinnen und Bürgern,
 - a) die mindestens 25 Jahre in dem Ortsgemeinderat oder einem der Ausschüsse mitgewirkt haben,
 - b) Ortsbürgermeistern sowie Beigeordneten nach 15 jähriger Amtszeit
 - c) Wehrleiter nach 15 jähriger und
 - d) Wehrführern nach 25 jähriger Amtszeitdie besondere Ehrung verleihen. Für die Berechnung der Zeiten ist es unerheblich, ob diese zusammenhängend oder unterbrochen ausgeübt worden sind.
- (3) Die Ehrung soll im Regelfall nach dem Ausscheiden aus dem Rat, Ausschuss bzw. von seinem Amt vorgenommen werden.
- (4) Die Ortsgemeinde kann sonstigen Bürgerinnen und Bürgern, die sich für die Allgemeinheit besonders verdient gemacht haben, die besondere Ehrung verleihen.
- (5) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form, in der Regel im Ortsgemeinderat, mit Überreichung des Wappentellers und einer Urkunde.

§ 3 Sonstige Ehrenbezeichnungen

- (1) Geschäftsjubiläen:
Bei Geschäftsjubiläen und Eröffnungen kann durch den/die Bürgermeister/in ein Präsent überreicht werden.
- (2) Als Ehe- und Altersjubiläen gelten:
 - a) Ehejubiläen:
 - Goldene Hochzeit (50 Jahre)
 - Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
 - Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
 - Gnadenhochzeit (70 Jahre)

Anlässlich der Ehejubiläen werden angemessene Präsente überreicht.



b) Altersjubiläen:

Zum 90., 95. und 100. Geburtstag erfolgt eine persönliche Gratulation durch einen Vertreter der Ortsgemeinde mit Überreichung eines Präsentes im Wert von 50,00 €.

Ab dem 90. Lebensjahr erfolgt eine jährliche Gratulation.

Ab dem 80. Lebensjahr erfolgt eine Gratulation im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde unter „Wir gratulieren“.

c) Vereinsjubiläen:

Vereinen können bei Vereinsjubiläen Präsente mit folgendem Wert überreicht werden:

- nach 25 jährigem Bestehen:	25,- €
- nach 50 jährigem Bestehen:	50,- €
- nach 75 jährigem Bestehen:	75,- €
- nach 100 jährigem Bestehen:	100,- €
- nach über 100 jährigen Bestehen bei einer durch 25 teilbaren Zahl:	150,- €

- (3) Der Ortsgemeinderat kann beantragen, dass auch sonstigen Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, sportlichem oder sozialem Gebiet um die Ortsgemeinde verdient gemacht haben, Glückwünsche und Präsente überreicht werden. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Ortsgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

II. Verfahrensvorschriften

§ 4 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts gehört zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Ortsgemeinderates.
- (2) Die Verleihungsurkunde ist von dem Ortsbürgermeister zu unterzeichnen.
- (3) Über die Verleihung entscheidet der Ortsgemeinderat auf Antrag des Ortsbürgermeisters oder der Ratsmitglieder.

§ 5 Verleihung des Wappentellers

Anträge auf Ehrung und Verleihung des Wappentellers sind schriftlich zu stellen und eingehend zu begründen, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 nicht vorliegen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 wird die Verwaltung von Amts wegen tätig. Über die Verleihung entscheidet der Ortsgemeinderat.



§ 6 Verleihung der sonstigen Ehrenbezeichnungen

Für die Ehrung in § 3 Abs. 1 und 2 aufgeführten Jubiläen ist ein Beschluss eines Gremiums der Ortsgemeinde nicht erforderlich. Der Ortsbürgermeister ist befugt, sonstige Ehrungen, die bei Gemeinden aus Repräsentationszwecken üblich sind, vorzunehmen.

§ 7 Verleihung der Ehrennadel des Landes Rheinland Pfalz

Persönlichkeiten, die mindestens eine zwölfjährige ehrenamtliche Tätigkeit in der kommunalen, sozialen, wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Selbstverwaltung oder in Vereinigungen mit sozialen oder kulturellen Zwecken inne hatten, kann die Ehrennadel des Landes Rheinland Pfalz verliehen werden. Der Ortsgemeinderat entscheidet darüber, ob die Person beim Landkreis vorgeschlagen werden soll.

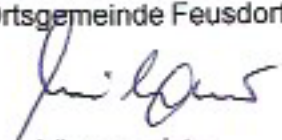
§ 8 Verlust bzw. Entziehung der Ehrung

Sofern nach dieser Ehrenordnung eine Ehrung ausgesprochen bzw. verliehen wurde, kann diese bei unwürdigem Verhalten durch Beschluss des Gremiums, das für die Ehrung bzw. Verleihung zuständig war, zurückgenommen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01. März 2014 in Kraft.

Feusdorf, 01.03.2014
Ortsgemeinde Feusdorf


Ortsbürgermeister

Steffen
Höller
Kind-Jahres 100,00

Priceless® Specials
mastercard.de/priceless

Hochzeit
A. May
7.7.2018
100,00 €

**Ehrenordnung
der Ortsgemeinde Feusdorf
vom 1. März 2014
(Änderung vom 14. Oktober 2020)**



Inhalt

Inhalt.....	2
I. Arten, Sinn und Zweck der Ehrungen.....	3
§ 1 Ernennung zum/zur Ehrenbürger/in.....	3
§ 2 Wappenteller der Ortsgemeinde Feusdorf.....	3
§ 3 Sonstige Ehrenbezeugungen.....	3
II. Verfahrensvorschriften.....	4
§ 4 Verleihung des Ehrenbürgerrechts.....	4
§ 5 Verleihung des Wappentellers.....	5
§ 6 Verleihung der sonstigen Ehrenbezeugungen.....	5
§ 7 Verleihung der Ehrennadel des Landes Rheinland-Pfalz.....	5
§ 8 Verlust bzw. Entziehung der Ehrung.....	5
§ 9 Inkrafttreten.....	5

I. Arten, Sinn und Zweck der Ehrungen

§ 1 Ernennung zum/zur Ehrenbürger/in

- (1) Die Ortsgemeinde Feusdorf kann Persönlichkeiten, die sich um die Ortsgemeinde Feusdorf in besonderem Maße verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Ortsgemeinde vergeben kann.
- (2) Die Bestimmungen des § 23 GemO bleiben unberührt.

§ 2 Wappenteller der Ortsgemeinde Feusdorf

- (1) Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, sportlichem oder sozialem Gebiet um die Ortsgemeinde verdient gemacht haben, kann der Wappenteller der Ortsgemeinde Feusdorf verliehen werden.
- (2) Die Ortsgemeinde kann Bürgerinnen und Bürgern,
 - a) die mindestens 25 Jahre in dem Ortsgemeinderat oder einem der Ausschüsse mitgewirkt haben,
 - b) Ortsbürgermeistern sowie Beigeordneten nach 15-jähriger Amtszeit,
 - c) Wehrleiter nach 15 -jähriger und,
 - d) Wehrführern nach 25-jähriger Amtszeit,die besondere Ehrung verleihen. Für die Berechnung der Zeiten ist es unerheblich, ob diese zusammenhängend oder unterbrochen ausgeübt worden sind.
- (3) Die Ehrung soll im Regelfall nach dem Ausscheiden aus dem Rat, Ausschuss bzw. von seinem Amt vorgenommen werden.
- (4) Die Ortsgemeinde kann sonstigen Bürgerinnen und Bürgern, die sich für die Allgemeinheit besonders verdient gemacht haben, die besondere Ehrung verleihen.
- (5) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form, in der Regel im Ortsgemeinderat, mit Überreichung des Wappentellers und einer Urkunde.

§ 3 Sonstige Ehrenbezeichnungen

- (1) Geschäftsjubiläen:
Bei Geschäftsjubiläen und Eröffnungen kann durch den/die Bürgermeister/in ein Präsent überreicht werden.
- (2) Als Ehe-, Vereins- und Altersjubiläen, und sonstige Anlässe gelten:
 - a) Ehejubiläen:
 - Goldene Hochzeit (50 Jahre)
 - Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
 - Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
 - Gnadenhochzeit (70 Jahre)

Anlässlich der Ehejubiläen werden angemessene Präsente überreicht.

b) Altersjubiläen:

Zum 90., 95. und 100. Geburtstag erfolgt eine persönliche Gratulation durch einen Vertreter der Ortsgemeinde mit Überreichung eines Präsentes im Wert von 50,00 €.

Ab dem 90. Lebensjahr erfolgte eine jährliche Gratulation.

Ab dem 80. Lebensjahr erfolgt eine Gratulation im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde unter „Wir gratulieren“.

c) Vereinsjubiläen:

Vereinen können bei Vereinsjubiläen Präsente mit folgendem Wert überreicht werden:

- | | |
|--|---------|
| - nach 25-jährigem Bestehen: | 25,- € |
| - nach 50-jährigem Bestehen: | 50,- € |
| - nach 75-jährigem Bestehen: | 75,- € |
| - nach 100-jährigem Bestehen: | 100,-€ |
| - nach über 100-jährigem Bestehen bei einer durch 25 teilbaren Zahl: | 150,- € |

d) – Hochzeiten von Gemeinderatsmitgliedern 100,- €

– Geburten von Kindern von Gemeinderatsmitgliedern 100.- €

- (3) Der Ortsgemeinderat kann beantragen, dass auch sonstigen Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, sportlichem oder sozialem Gebiet um die Ortsgemeinde verdient gemacht haben, Glückwünsche und Präsente überreicht werden. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Ortsgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

II. Verfahrensvorschriften

§ 4 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts gehört zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Ortsgemeinderates.
- (2) Die Verleihungsurkunde ist von dem Ortsbürgermeister zu unterzeichnen.
- (3) Über die Verleihung entscheidet der Ortsgemeinderat auf Antrag des Ortsbürgermeisters oder der Ratsmitglieder.

§ 5 Verleihung des Wappentellers

Anträge auf Ehrung und Verleihung des Wappentellers sind schriftliche zu stellen und eingehend zu begründen, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 nicht vorliegen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 wird die Verwaltung von Amts wegen tätig. Über die Verleihung entscheidet der Ortsgemeinderat.

§ 6 Verleihung der sonstigen Ehrenbezeichnungen

Für die Ehrung in § 3 Abs. 1 und 2 aufgeführten Jubiläen ist ein Beschluss eines Gremiums der Ortsgemeinde nicht erforderlich. Der Ortsbürgermeister ist befugt, sonstige Ehrungen, die bei Gemeinden aus Repräsentationszwecken üblich sind, vorzunehmen.

§ 7 Verleihung der Ehrennadel des Landes Rheinland-Pfalz

Persönlichkeiten, die mindestens eine zwölfjährige ehrenamtliche Tätigkeit in der kommunalen, sozialen wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Selbstverwaltung oder in Vereinigungen mit sozialen oder kulturellen Zwecken innehalten, kann die Ehrennadel des Landes Rheinland-Pfalz verliehen werden. Der Ortsgemeinderat entscheidet darüber, ob die Person beim Landkreis vorgeschlagen werden soll.

§ 8 Verlust bzw. Entziehung der Ehrung

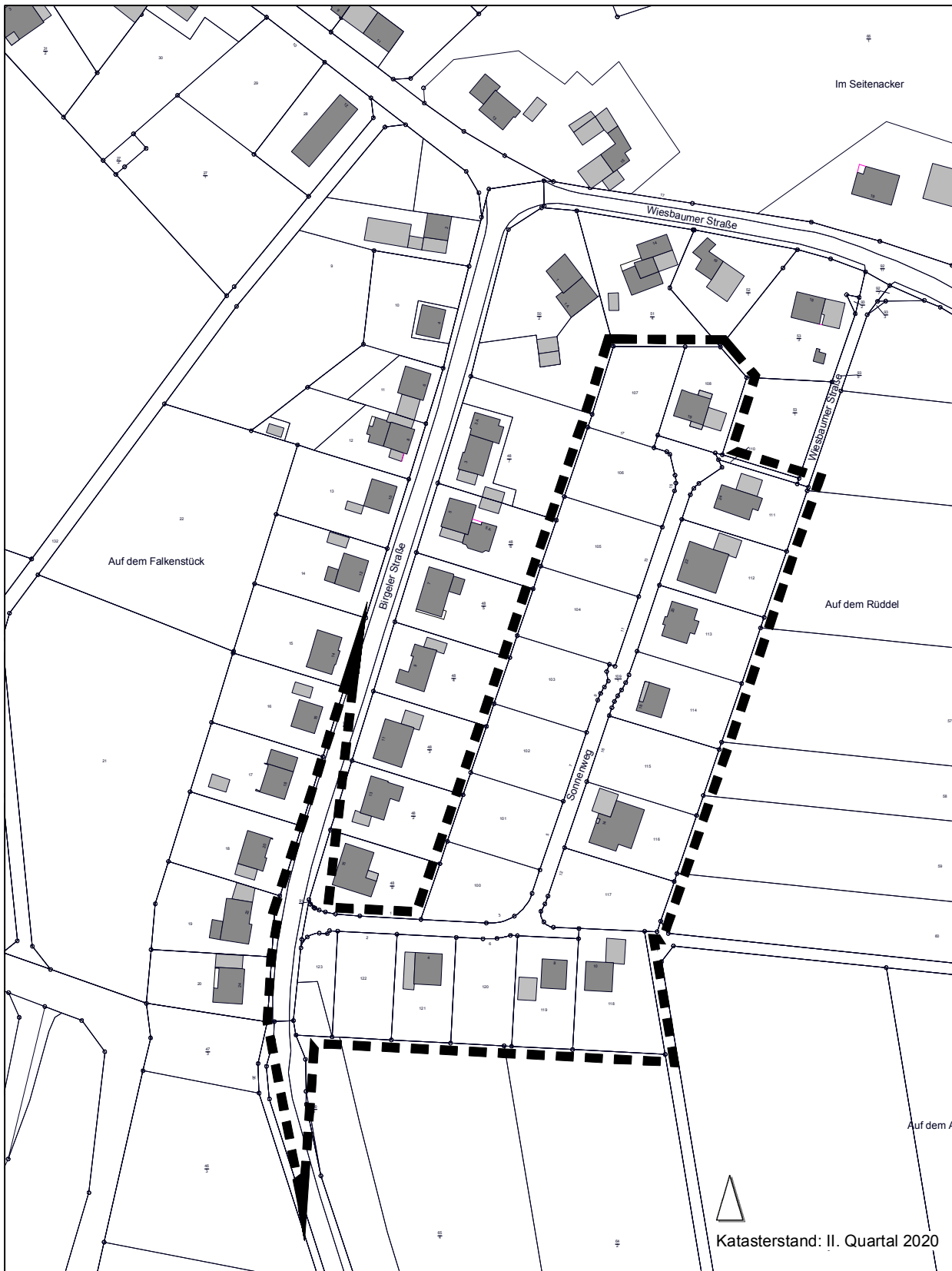
Sofern nach dieser Ehrenordnung eine Ehrung ausgesprochen bzw. verliehen wurde, kann diese bei unwürdigem Verhalten durch Beschluss des Gremiums, das für die Ehrung bzw. Verleihung zuständig war, zurückgenommen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 14. Oktober 2020 in Kraft.

Feusdorf, 14. Oktober 2020
Ortsgemeinde Feusdorf

Franz-Josef Hilgers
Ortsbürgermeister



PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

GRENZEN (§ 9 Abs. 7 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

Räumlicher Geltungsbereich der Änderung (gemäß Textteil)

PLANZEICHEN ALS HINWEISE

Haupt-/Nebengebäude, Hausnummer (Bestand)

Flurstücksgrenze, Nutzungsgrenze
Grenzpunkt, Flurstücksnummer (Bestand)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Alle Gebäude, mit Ausnahme von Garagen, Vorbauten und Nebengebäuden, sind nur mit geneigten Dächern (Sattel-, Walm-, Krüppelwalm, Pultdächer u.a.) in Winkeln von mindestens 15° zulässig. Maßgebend ist die jeweilige Hauptdachfläche (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO). Unzulässig sind Holzblochhäuser (nur Hauptnutzung) in einer von außen sichtbaren Rund-Vollstammbauweise. Eine äußere Verkleidung der Fassade mit Holzlatten, Schalung o.ä. ist zulässig (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO). Das Anbringen von Warenautomaten ist nicht zulässig; die Aufstellung von ortsfesten Werbeanlagen ebenfalls ausgeschlossen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO). Einfriedungen (§ 12 LBauO) sind nur in Form von Hecken, Holz- und Metallzäunen zulässig. Im Bereich von Grundstückszufahrten dürfen sämtliche Einfriedungen und Abgrenzungen eine maximale Höhe von 0,70 m über angrenzender Fahrhahnoberkante nicht überschreiten (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO). Zufahrten und Zuwegungen und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Es können z.B. verwendet werden: offenfugiges Pflaster, Drain-Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke. Stein-/ Kies-/ Split- und Schottergärten oder -schüttungen sind lediglich bis zu einem Flächenanteil von maximal 50 % auf der der Erschließungsstraße zugewandten Seite zulässig. Nicht überbaute Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für bauliche Anlagen benötigt werden, mit bewachsenem Boden und Pflanzen als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten (§ 88 Abs. 1 Nr. 3, 7 LBauO).

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat hat am2020 gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Dieser Beschluss wurde am2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Rat hat am2020 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung hat in der Zeit vom bis2020 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Gerolstein öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am2020 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Es wird gem. § 4a (6) BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, gem. § 13 (3) BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Sitzung des Rates vom2020. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Rat hat am2020 den Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10 (1) BauGB i.V.m. § 24 GemO Rheinland-Pfalz und § 88 LBauO als Satzung beschlossen.

Feusdorf, den2020
(Siegel)

Der Ortsbürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Rates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet. Der Bebauungsplan als Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung wird gem. § 10 (3) BauGB angeordnet.

Feusdorf, den2020
(Siegel)

Der Ortsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplans erfolgte gem. § 10 (3) BauGB am2012. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§§ 44, 214 (1), 215 (1) BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Feusdorf, den2020
(Siegel)

Der Ortsbürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

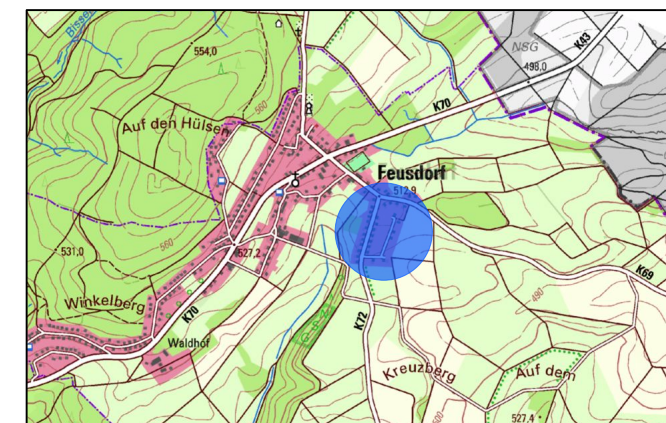
BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)

BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

PlanzV vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. der Bek. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112)

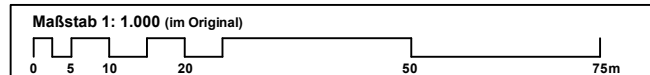


"AUF DEM RÜDEL – 1. ÄNDERUNG"

Bebauungsplan gem. § 30 (1) und (4) BauGB

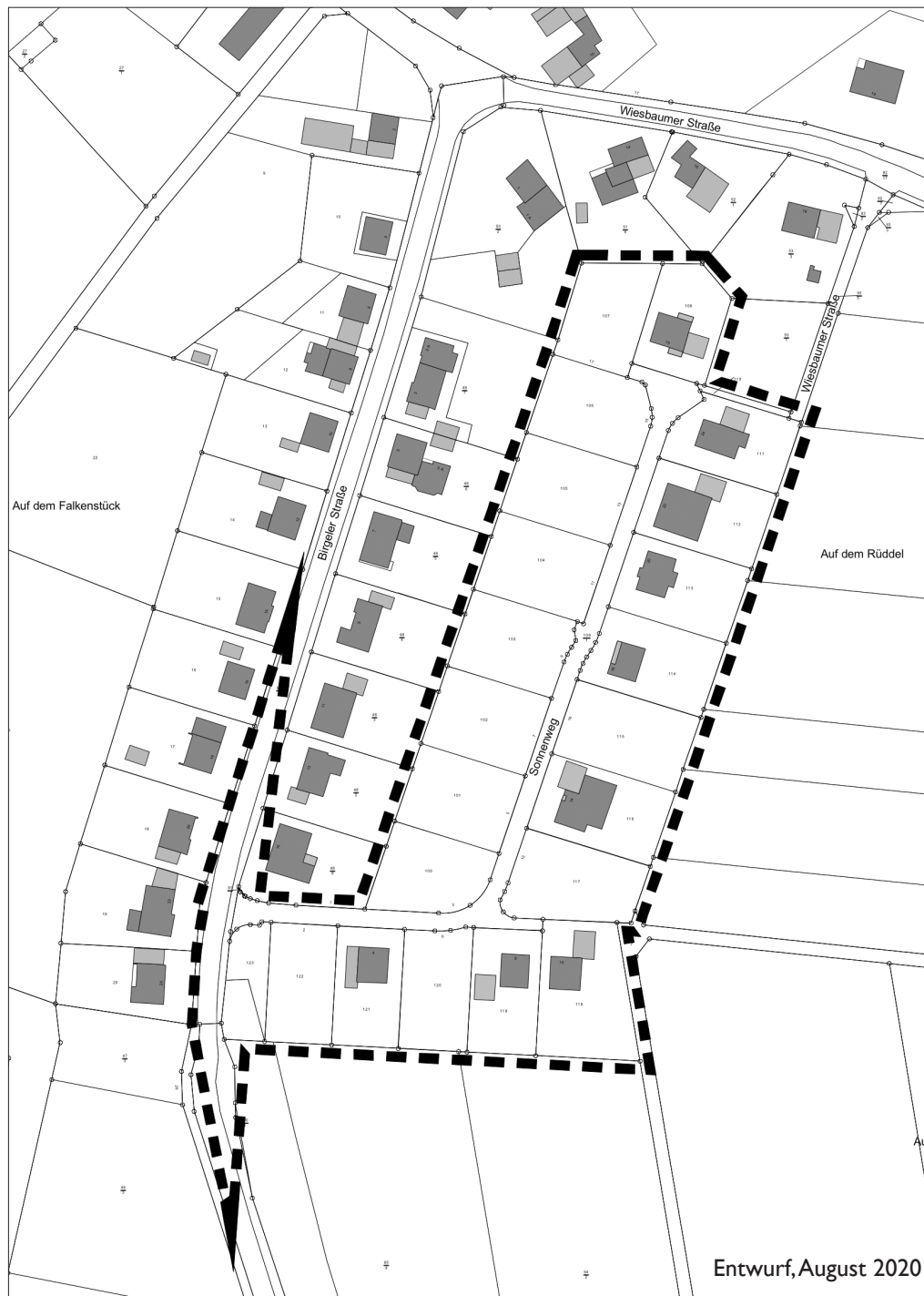
Stand: August 2020 (Entwurf)

Gemarkung Feusdorf • Flur 5 • Flurstücke: siehe Planeinschriebe



Ortsgemeinde Feusdorf VG Gerolstein	Dipl.-Ing. Erik Böffgen Stadtplaner (AK RP, BW)	
Kyllweg 1 54568 Gerolstein	Mitnachtsstraße 62 72760 Reutlingen	
06591/ 13-0 post@gerolstein.de	0160 / 6005588 boeffgen@t-online.de	

Bebauungsplan "Auf dem Rüdell – I. Änderung" Ortsgemeinde Feusdorf



Bebauungsplan "Auf dem Rüdde – I. Änderung" **Ortsgemeinde Feusdorf**

Entwurf, August 2020

Auftraggeber:

Ortsgemeinde Feusdorf
Verbandsgemeindeverwaltung

Kyllweg 1
54568 Gerolstein

06591/ 13-0
post@gerolstein.de

Auftragnehmer:

Dipl.-Ing. Erik Böffgen
Freier Stadtplaner (AK BW, RP)

Mitnachtsstraße 62
72760 Reutlingen

07121/ 8976182

boeffgen@t-online.de



I. EINLEITUNG

1.1	Anlass und Zweck der Änderung	4
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	4
1.3	Übergeordnete und sonstige Planungsvorgaben	4

2. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

2.1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	5
2.2	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	5
2.3	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	6
2.4	Verwirklichung und Auswirkungen der Planung	7
2.4.1	Bodenordnung	7
2.4.2	Ver- und Entsorgung	7
2.4.3	Planungsrecht	7
2.4.4	Kosten und Folgeinvestitionen	7

3. ANLAGEN

3.1	Rechtsgrundlagen	8
3.2	Örtliche Bauvorschriften (2006)	9

I. EINLEITUNG

I.1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANÄNDERUNG

Seit seiner Erschließung im Jahr 2009 verzeichnet das Baugebiet "Sonnenweg" eine rege Nachfrage. So ist zum Zeitpunkt dieser Planlegung fast die Hälfte der ursprünglich geschaffenen Grundstücke mit Einfamilienhäusern bebaut. Bei der Vermarktung der verbliebenen baureifen Parzellen erweisen sich jedoch insbesondere die im Rahmen des Bebauungsplans "Auf dem Rüdell" getroffenen örtlichen Bauvorschriften als Hindernis für die weitere Entwicklung. Hinzu gibt es immer wieder Probleme bei der Interpretation der zulässigen Höhe und Ausrichtung der Gebäude.

Nach Auffassung der Gemeinde Feusdorf führen insbesondere zu differenzierte Vorgaben hinsichtlich der Ausführung von Dachaufbauten, -fenster oder Dachneigung häufig zu Anträgen auf Befreiung von baugestalterischen Regelungen. Hinzu tritt der Umstand, dass die Rechtsprechung auch die Reglementierung von Farbtönen auf Ortsteile mit besonderer historischer oder städtebaulicher Bedeutung (z.B. Denkmalschutz) reduziert hat.

Die Gemeinde Feusdorf hat der Neufassung des Bauleitplans "Auf dem Rüdell" vom 18.06.2006 dahingehend zugestimmt, vorwiegend die von der Planung tangierten bauordnungsrechtlichen Grundlagen anzupassen. Die ursprünglich fixierten planungsrechtlichen Festsetzung nach dem BauGB sowie die nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise behalten – um aktualisierte Belange ergänzt – bis auf wenige Ausnahmen (Traufhöhe; Ausrichtung) weiterhin ihre Gültigkeit.

Die vorliegende Änderung betrifft den Bebauungsplan in der Fassung seines Inkrafttretens vom 18.09.2006 und wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

I.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Bebauungsplan "Auf dem Rüdell – I. Änderung" umfasst mit seinem Geltungsbereich rund 2,11 ha Baugrundstücke sowie u.a. die öffentliche Verkehrsfläche "Sonnenweg" Teile der Flur 5, Gemarkung Feusdorf (Stand II. Quartal 2020). Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

I.3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGSVORGABEN

• Landes- und Regionalplanung

Der Landesentwicklungsplan (LEP IV, 2008) als auch der Regionale Raumordnungsplan (POPl, 1985/95) enthalten für Plangebiet bzw. Planungsraum keine Ziele und Grundsätze, die der Planung entgegenstehen könnten.

Die städtebaulichen und planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans nehmen auf die vorgenannten Grundsätze und Ziele der Landesplanung und Raumordnung grundsätzlich Bezug (Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB).

• Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der ehemaligen Verwaltungsgemeinde Obere Kyll stellt das Plangebiet im Ortslagenausschnitt Feusdorf als Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan weicht in der Festsetzung eines Wohngebiets nicht von den Darstellungen des FNP ab, so dass er als aus diesem entwickelt gilt (§ 8 Abs. 1 BauGB).

2. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

2.1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

Die in der Planfassung von 2006 getroffenen Festsetzungen bspw. zur Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO), zum Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO) und zur Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 BauNVO) werden im Zuge der I. Änderung im Wesentlichen beibehalten. Hierbei sind jedoch folgende Ausnahmen zu beachten:

- Bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung (gem. § 18 BauNVO; I.1.2.) wird die jeweilige Festsetzung maximal zulässiger Traufhöhen in WA 1 und 2 aufgehoben.
- Die Vorgabe einer verbindlichen Regelung zur Stellung baulicher Anlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2; I.3.) entfällt.

Hintergründe der Änderung ist zum einen der Umstand, dass die bisherige Unterscheidung zwischen berg- und talseitiger Erschließung in einem Gelände ohne deutlich erkennbares Relief zu Problemen bei der Bestimmung von Gebäude- bzw. Traufhöhen führte. Daraus resultiert u.a. die gemeindliche Auffassung, die bauliche Höhenentwicklung allein über die Zahl von zwei höchstzulässigen Vollgeschossen in Kombination mit einer Firsthöhe zu regeln.

Zum anderen erschienen die textliche Festsetzungen zur Gebäudeausrichtung missverständlich, sodass auf diese auch im Hinblick auf die optimale Nutzung solarer Energien künftig verzichtet wird.

2.2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 88 Abs. 1 und 6 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Auf Grundlage gesetzlicher Maßgaben können bauordnungsrechtliche, d.h. auf Landesrecht beruhende Regelungen – örtliche Bauvorschriften – gemäß § 88 Abs. 6 LBauO in einen Bebauungsplan aufgenommen werden. Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde Gebrauch und regelt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes "Auf dem Rüdell – I. Änderung" konkret die folgenden Punkte zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen:

- Alle Gebäude, mit Ausnahme von Garagen, Vorbauten und Nebengebäuden, sind nur mit geneigten Dächern (Sattel-, Walm-, Krüppelwalm, Pultdächer u.a.) in Winkeln von mindestens 15° zulässig. Maßgeblich ist die Hauptdachfläche (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO).
- Unzulässig sind Holzblockhäuser (nur Hauptnutzung) in einer von außen sichtbaren Rund-Vollstammbauweise. Eine äußere Verkleidung der Fassade mit Holzlatten, Schalung o.ä. ist zulässig (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO).
- Das Anbringen von Warenautomaten ist nicht zulässig; die Aufstellung von ortsfesten Werbeanlagen ebenfalls ausgeschlossen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO).
- Einfriedungen (§ 12 LBauO) sind nur in Form von Hecken, Holz- und Metallzäunen zulässig. Im Bereich von Grundstückszufahrten dürfen sämtliche Einfriedungen und Abgrenzungen eine maximale Höhe von 0,70 m über angrenzender Fahrbahnoberkante nicht überschreiten (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO).
- Zufahrten und Zuwegungen und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Es können z.B. verwendet werden: offenfugiges Pflaster, Drain-Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke. Stein-/ Kies-/ Split- und Schottergärten oder -schüttungen sind lediglich bis zu einem Flächenanteil von maximal 50 % auf der der Erschließungsstraße zugewandten Seite zulässig. Nicht überbaute Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für bauliche Anlagen benötigt werden, mit bewachsenem Boden und Pflanzen als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten (§ 88 Abs. 1 Nr. 3, 7 LBauO).

Zur Wahrung eines einheitlichen Orts- und Erscheinungsbilds wird die ursprüngliche Regelung zur Dachneigung für den Bereich der Planänderung zwar überwiegend beibehalten, jedoch auf bauliche Nebenanlagen erweitert. Insbesondere die Herrichtung flacher oder flachgeneigter Dächer von Garagen u.a. eröffnet auch die Möglichkeit, mittels Dachbegründung kleinklimatische Vorteile (Kühlung, Verdunstung) und den Anfall von Niederschlagswasser zu regulieren (Verdunstung). Zu den Arten der Dacheindeckung werden unter Hinweis lediglich entsprechende Empfehlungen gegeben, da nach einschlägiger Rechtsauffassung bspw. die Vorgabe von Farbspektren besonderen städtebaulichen Bereichen (Denkmalensemble; historische Altstadt; vgl. OVG Koblenz) vorbehalten bleibt.

Im v.g. Sinne werden auch weiterhin Holzblockhäuser für unzulässig erklärt; die sonstige Fassadengestaltung bleibt ansonsten dem Bauherrn freigestellt. Weitere, zu detaillierte Festsetzungen baugestalterischer Art würden dem Gedanken eines "schlanken" Bebauungsplans zuwiderlaufen.

Im Hinblick auf die vorwiegende Wohnnutzung sollen der Ausschluss von Warenautomaten und die Einschränkungen bezüglich Werbeanlagen optisch negative Beeinflussungen des Ortsbilds verhindern. Zudem handelt es sich beim Sonnenweg um eine Sackgasse, welche frei von Durchgangsverkehr keine hohe Frequenz bzw. Wirksamkeit der v.g. Anlagen erwarten lässt.

Der Ausschluss von Einfriedungen im Bereich von privaten Grundstücksein- und -ausfahrten zu öffentlichen Straßen ist deshalb bedingt, da jene andernfalls die Sicherheit des Straßenverkehrs (Freihaltung der Anfahrtsicht, Einsehbarkeit) beeinträchtigen könnten.

Insbesondere aus stadtökologischen Gründen (u.a. Wasserhaushalt) sind Zufahrten, Zuwegungen und Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Die verbleibenden, nicht überbauten Grundstücksflächen sind hingegen als belebte Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. So werden die immer häufiger vorzufindenden Schottergärten zugunsten einer offenen, klimatisch (Verdunstung, Kühlung, Schadstofffilterung) und faunistisch (Vögel, Insekten) vorteilhaften Frei- bzw. Grünflächengestaltung inkl. Mindestbepflanzung mit Bäumen ausgeschlossen (vgl. www.nabu.de).

2.3 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

• Denkmalschutz

Aus denkmalschutzfachlicher Sicht bestehen im unmittelbaren Plangebiet keine bekannten Nutzungsregelungen für Baudenkmäler oder kulturgeschichtliche Denkmäler und Funde. Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historisch Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

• Bodenschutz, Geologie

Durch die Bauleitplanung sind gemäß des Altablagerungskatasters des Landkreises bislang keine bekannten Altablagerungen berührt. Eine systematische Erhebung von bergbaulichen Altablagerungen (Halden) oder Standorten von Schadensfällen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde bisher nicht durchgeführt. Über das Vorhandensein nicht registrierter Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte, militärische Altstandorte sowie gewerblich-industrieller Altstandorte liegen keine Kenntnisse vor. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Abfälle (Bauschutt, Hausmüll) oder sonstige Auffälligkeiten (geruchlich, visuell) festgestellt werden, so ist die Gemeinde umgehend zu informieren.

Es ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 Bodenschutzgesetz). Ferner ist die generelle Bebaubarkeit, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes im Sinne des § 1 BauGB zu gewährleisten (Erlass zur Berücksichtigung von Fläche mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei

der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren).

Zum Schutze des (Mutter-)Bodens sind die Vorgaben des § 202 BauGB i.V.m. der DIN 18915 sowie aus ingenieurgeologischer Sicht weitere Anforderungen an den Baugrund (u.a. DIN 4020, 4124) zu beachten. Bei Gründungs- und Bodenarbeiten ist bei Bedarf ein entsprechendes Boden- und hydrologisches Gutachten einzuholen (DIN 1054) bzw. Geländeuntersuchungen durchzuführen.

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe, wie Öle, Diesel, Fette, etc. in den Boden gelangen. Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1 a Abs. 2 BauGB).

• Emissionsschutz

Anlagen wie Klima-, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG und sind entsprechend § 22 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Für die vorgesehene allgemeine Wohnnutzung wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz der v.g. Geräte nur zulässig ist, wenn an den benachbarten Wohngebäuden die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet zur Nachtzeit 40 dB(A) eingehalten werden. Beim Nachweis der Zulässigkeit, z.B. im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens, ist der "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" des LAI vom 28.08.2013 heranzuziehen. Dort sind die zulässigen Schallleistungspegel in Abhängigkeit der Abstände zur Nachbarbebauung dargestellt.

• Dachgestaltung

Als Dacheindeckungsmaterialien werden unglasierte Dachziegel/ -pfannen und Schiefer, Dachbegrünungen sowie entsprechende Anlagen für die Nutzung regenerativer (solarer) Energien empfohlen. Das Farbspektrum sollte sich hierbei nach den Farbtönen: RAL 3007 (Schwarzrot), RAL 5004 (Schwarzblau), RAL 5008 (Graublau), RAL 6008 (Braungrün), RAL 7013 (Braungrau), RAL 7015 (Schiefergrau), RAL 7016 (Anthrazitgrau), RAL 7021 (Schwarzgrau), RAL 7026 (Granitgrau), RAL 8012 (Rotbraun), RAL 8014 (Sepiabraun), RAL 8019 (Graubraun), RAL 8022 (Schwarzbraun), RAL 8025 (Blassbraun), RAL 8028 (Terrabraun), RAL 9005 (Tiefschwarz) oder in nach Herstellerbezeichnungen vergleichbaren Farbtönen richten.

2.4 VERWIRKLICHUNG UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

2.4.1 Bodenordnung

Ein Umlegungsverfahren im Sinne von §§ 45 ff. bzw. 80 ff. BauGB ist nicht erforderlich; Entschädigungsansprüche nach §§ 39 ff. BauGB werden nicht ausgelöst.

2.4.2 Planungsrecht

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, sodass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 abgesehen. Ebenso ist § 4 c (Überwachung/ Monitoring) nicht anzuwenden. Die Planänderung betrifft im Wesentlichen bauordnungsrechtliche Festsetzungen ohne grundlegenden Einfluss auf die städtebauliche Konzeption.

Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter sowie dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht gemäß § 17 Abs. 1

UVPG für den Bebauungsplan nicht. Es handelt sich hier um ein bauplanungsrechtliches Vorhaben (städtebauliches Vorhaben), das die in der Anlage I zum UVPG genannten Schwellenwerte (Größen-/ Leistungswerte; gem. § 19 BauNVO) unterschreitet. Es löst somit weder die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen, noch standortbezogenen Vorprüfung aus.

Mit der Änderung des Bebauungsplans "Auf dem Rüdell" ("neues Recht verdrängte das ältere Recht") werden die bauordnungsrechtlichen Regelungen der früheren Planfassung im Geltungsbereich der aktuellen Änderung förmlich aufgehoben und neu bekanntgemacht.

2.4.3 Kosten und Folgeinvestitionen

Im Zuge von Planung entstehen Kosten für die ingenieurtechnische Leistung, welche von der Gemeinde übernommen werden; weitere kommunale Folgeinvestitionen sind nicht zu erwarten.

3. ANLAGEN

3.1 RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bek. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i.d.F. der Bek. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG), i.d.F. der Bek. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. der Bek. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (LNatSchG) vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112)

Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)

DI-Normen (DIN), Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

3.2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN DES BEBAUUNGSPLANS VON 2006 (im Original)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 LBauO)

2.1.1 Dachform

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind für alle Gebäude einschließlich Garagen und Nebengebäude nur geneigte Dächer in Form des Sattel- und des Walmdaches zulässig. Carports können als Flachdach ausgeführt werden. Außerdem sind gegeneinander versetzte Satteldächer zur Belichtung des Dachgeschosses zulässig. Giebelseitig (Ortgang) sind Dachüberstände bis 50 cm zulässig. Traufseitig sind Dachüberstände bis 75 cm zulässig.

2.1.2 Dachneigung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt die zugelassene Dachneigung für alle Gebäude einschließlich Garagen und Nebengebäude 32° bis 45°. Satteldächer und gegeneinander versetzte Satteldächer müssen auf beiden Seiten der Firstlinie die gleiche Dachneigung haben.

2.1.3 Dacheindeckung

Die Dächer sind mit Natur- oder Kunstschiefer, Tonziegeln oder Betondachsteinen in den Farben ziegelrot bis rotbraun/dunkelbraun oder schwarz/anthrazit, dunkelblau (RAL 5022 oder dunkler) sowie dunkelgrün (RAL 6005 oder dunkler) zu decken. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Solar- und Photovoltaikanlagen) dürfen in Dachflächen integriert werden. Glasflächen in der Dachfläche zur Besonnung von Wohn- und Aufenthaltsräumen sowie Freiflächen sind bis zu 30 % je Dachfläche zulässig.

2.1.4 Dachaufbauten

Dachgauben sind mit einer Dachneigung von 32° bis 45° Grad auszuführen. Die Gauben müssen mind. 1,50 m vom Ortgang entfernt angeordnet werden. Gauben mit Schleppdach sind unzulässig. In der Summe dürfen die Gauben 50% der Trauflänge nicht überschreiten (jede Dachfläche wird für sich betrachtet).

2.1.5 Kniestock

Die Höhe des Kniestockes (Drempel) wird auf max. 1,25 m festgesetzt.

2.1.6 Fassade

Es sind Putzfassaden und Klinkerfassaden zulässig. Holzblockhäuser aus verkämmten Massivbohlen und Rundstämmen sind unzulässig. Fassaden aus Kunststoff, sowie metallische und glasierte Fassadenoberflächen sind unzulässig. Gartengerätehäuser mit Holzfassade oder Blockhausbauweise sind zulässig.

2.1.7 Einfriedungen

Einfriedungen sind zur Straße hin nur bis zu einer max. Höhe von 1,50 m zulässig.